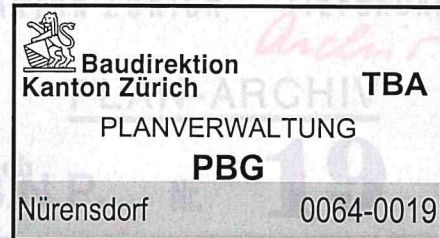


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 6. März 1974



Nürensdorf

**1220. Quartierplan.** Am 12. Oktober 1973 bzw. 23. Januar 1974 ersuchte der Gemeinderat Nürensdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 16. April 1971 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Pünten. Dieser Beschluss wurde am 30. April 1971 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt.

Gemäss Zeugnis des Schweizerischen Bundesgerichts vom 6. September 1973 wurde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 15. Mai 1973 keine staatsrechtliche Beschwerde eingereicht.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Lindauerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, im Westen durch die Baltenswilerstrasse sowie im Süden und Osten durch den Rietbach (öffentliches Gewässer) bzw. durch die Grenze des Baugebiets begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Nürensdorf wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die Baltenswilerstrasse und die zwischen der Baltenswilerstrasse und der Lindauerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, projektierte Erschliessungsstrasse. Zwischen der Lindauerstrasse und der Schmittenackerstrasse sowie zwischen der Schmittenackerstrasse und dem Rietbach wurden noch zwei Fusswegverbindungen ausgeschieden.

Der mit 20 m festgelegte Baulinienabstand an der Schmittenackerstrasse entspricht der Bedeutung dieser Quartierstrasse. Die im Quartierplan für die Lindauerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2 und die Baltenswilerstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. die entsprechenden RRB Nrn. 2359/1963 und 3949/1965). Bei der heute schiefwinkligen Einmündung der Baltenswilerstrasse in die Lindauerstrasse werden die bestehenden Baulinien teilweise aufgehoben und für eine verkehrstechnisch richtige rechteckige Einmündung gleichzeitig neu festgesetzt.

Die Niveaulinie der Schmittenackerstrasse weist eine maximale Steigung von 5,61 % auf.

Im Bereich des Grundstücks, Altbestand Eigentümer Hans Morf, dessen Grundstück als einziges auf der Südseite des Rietbachs in der Bauzone liegt, wurde auf einer Länge von ca. 100 m eine partielle Verlegung des Rietbachs vorgesehen. Unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Direktion der öffentlichen Bauten wurde dem Gemeinderat Nürensdorf am 7. November 1966 eine solche Bachverlegung vorentscheidungsweise zugesichert. Mit Schreiben vom 4. Februar 1971 wurde der Gemeinderat Nürensdorf darauf aufmerksam gemacht, dass es sich beim Rietbach um ein biologisch und landschaftlich wertvolles Gewässer handle. Seine natürlichen Ufer mit schöner Bestockung aus Schwarzerlen und verschiedenen einheimischen Sträuchern sowie der mäandrierende Lauf stellen ein erhaltenswertes Naturdenkmal dar. Am 30. April 1971 beschloss der Gemeinderat Nürensdorf gleichwohl, den Quartier-

plan Pünten einschliesslich Bachverlegung festzusetzen. Die Prüfung des vorliegenden Quartierplans hat ergeben, dass die von der Bachverlegung betroffenen Grundstücke, Neubestand, Eigentümer Hans Morf, H. Künzle und Hermann Morf Erben auch ohne diese Verlegung auf Grund der Zonenordnung überbaubar bleiben. Seit dem ursprünglichen Vorentscheid aus dem Jahr 1966 hat sich die Praxis der Direktion der öffentlichen Bauten bezüglich der Verlegung von Gewässern verschärft. Es wäre heute nicht mehr zu verantworten, einen derart erhaltenswerten Gewässerabschnitt durch bauliche Massnahmen zerstören zu lassen. Die wasserbaupolizeiliche Bewilligung der Direktion der öffentlichen Bauten für die partielle Verlegung des Rietbachs kann daher nicht in Aussicht gestellt werden. Einer Genehmigung des Quartierplans Pünten steht aber gleichwohl nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Nürensdorf vom 16. April 1971 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Pünten mit Bau- und Niveaulinien an der Schmittackerstrasse sowie teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien bei der Einmündung der Baltenswilerstrasse in die Lindauerstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Nürensdorf, unter Rücksendung von zwei Plansätzen mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 6. März 1974.

Vor dem Regierungsrat,  
Der Staatsschreiber:

Roggwiller